

Auszug aus dem Gemeinderatsprotokoll Nr. 05/21

Sitzung	20. April 2021
Vorsitz	Christoph Beck, Vorsteher
anwesend	Reto Eberle, Wangerbergstrasse 15 Michael Gätzi, Bergstrasse 118 Stephan Gassner, Farabodastrasse 40 Thomas Lampert, Rotenbodenstrasse 111 Thomas Nigg, Am Wangerberg 7 Alexandra Roth-Schädler, Rossbodastrasse 35 Armin Schädler, Bühelstrasse 12 Gertrud Vogt, Burkatstrasse 23 Corina Vogt-Beck, Lavadinastrasse 21 Barbara Welte-Beck, Wangerbergstrasse 72
entschuldigt	---
Protokoll	Nicole Eberle

Traktanden

1. Sanierung Pfarrkirche St. Josef / Besichtigung Baustelle
2. Erlass des Überbauungsplanes "Sennwis"
3. Parkplatzbenützungsrecht Matustrasse-Färchaneggweg, zulasten Grundstück Nr. 3930, zugunsten Nr. 3922
4. Bewilligung des Kredits und Auftragsvergabe für die Erneuerung des Prozessleitsystems der Wasserversorgung
5. Neuausrichtung Zivilschutz / Umsetzung der Gruppe "Gemeindeschutz" - Genehmigung und Rekrutierung
6. Umbau und Sanierung Ferienhaus Vodersilum 26, Grundstück Nr. 3485 / Zustimmung Eingriff in Natur und Landschaft und aufgrund Gemeindegesetz
7. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Eisenbahngesetzes (EBG; Umsetzung von EU-Richtlinien)
8. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Entsendegesetzes
9. Berichte aus den Kommissionen
10. Information zu aktuellen Baugesuchen

Liegenschaften und Anlagen 10.03.05
120 Gemeinderat 10.03.05

1. Sanierung Pfarrkirche St. Josef / Besichtigung Baustelle I

Sachverhalt/Begründung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 17. März 2020 dem Antrag zur Sanierung der Pfarrkirche St. Josef zugestimmt.

Als das Gerüst fertig aufgestellt war, wurde bei einer Begutachtung am 19. Juni 2020 erkennbar, dass das Kupferdach vom Zwiebelturm Schäden aufweist. Aufgrund der Schäden hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 30. Juni 2020 einen Ergänzungskredit in der Höhe von CHF 165 000.- beschlossen. Zudem genehmigte der Gemeinderat die Vertragserweiterung für die Bedachungsarbeiten des neuen Kupferdachs auf dem Zwiebelturm an die Gebrüder Lampert AG in der Höhe von CHF 165 027.80.

Der Gemeinderat nimmt die Gelegenheit wahr und verschafft sich ein Bild vom Arbeitsfortschritt. Derzeit werden die Spenglerarbeiten am Zwiebelturm fertiggestellt.

Auszug aus dem Leitbild

Heilige Messen und das religiöse Brauchtum – und damit die Pfarrkirche St. Josef als essentieller Bestandteil davon – sind ein wesentlicher Bestandteil des Triesenberger Dorflebens. Mit der Durchführung der Sanierung der Pfarrkirche St. Josef verwirklicht die Gemeinde somit wesentliche Zielsetzungen um die Visionen des Leitbilds der Gemeinde "Triesenberg läba, erläba." im Bereich "Leben und Wohnen" zu erreichen.

Antrag Gemeindevorsteher

Der Gemeinderat nimmt die Informationen über die Sanierung des Zwiebelturms zur Kenntnis.

Diskussion

Nach der Besichtigung findet die ordentliche Gemeinderatssitzung im Theodulsaal statt.

Anlässlich der Besichtigung konnten die Fortschritte bei der Sanierung veranschaulicht werden. Die Fertigstellung ist für Mitte Mai geplant.

Beschluss

Der Gemeinderat nimmt die Informationen über die Sanierung des Zwiebelturms zur Kenntnis.

Überbauungspläne
Gemeinderat

09.01.05.07
09.01.05.07

2. Erlass des Überbauungsplanes "Sennwis"

E

Sachverhalt/Begründung

Im Jahr 2018 wurde die 1. Etappe der Strassensanierung vom Anwesen Bergstrasse 14 bis Hotel Oberland, ausser dem Deckbelag, abgeschlossen.

Das Land Liechtenstein beabsichtigt, den Strassenabschnitt vom Hotel Oberland bis ca. an die Abzweigung Bodastrasse zu sanieren. Es handelt sich um das letzte Teilstück an der Landstrasse, wo kein Trottoir realisiert wurde. Die Gemeinde Triesenberg wurde über die Absicht des Amtes für Bau und Infrastruktur (ABI) diese Strassensanierung auch ohne Trottoirausbau im Jahre 2018 zu realisieren, Anfang Januar 2018 informiert. Das Amt für Bau und Infrastruktur begründet dieses Vorgehen damit, dass man mit den am meisten betroffenen Grundeigentümern keine Einigung über die dafür notwendige Bodenauslösung für das Trottoir erzielen konnte. Der Gemeindevorsteher nahm daraufhin selber nochmals Kontakt mit den Eigentümern auf, um zu vermitteln. Die Grundeigentümer sind grundsätzlich bereit, für entsprechende Gegenleistungen die Verhandlungen positiv zu gestalten und dem notwendigen Landerwerb zuzustimmen. Damit dieses Vorhaben aber gelingt, ist es notwendig, einen Überbauungsplan mit nicht anbaupflichtigen Baulinien ausarbeiten zu lassen, um eine optimale Ausnützung der betroffenen Grundstücke gewährleisten zu können. Dieses Vorgehen betreffend einem Überbauungsplan wurde mit dem Amt für Bau und Infrastruktur entsprechend kommuniziert. Am 24. April 2018 erhielt die Gemeindevorsteherung von der Regierung diesbezüglich ein Schreiben. Die Regierung ist mit der Ausarbeitung eines Überbauungsplanes einverstanden.

Erklärung Bedarf Trottoir

Für die Gemeinde Triesenberg ist dieses Projekt ein wesentlicher Bestandteil für die Schulwegsicherung. Im Plan "Trottoir- und Fusswegnetz im Innerortsbereich" für das rheintalseitige Gemeindegebiet vom Juni 2009 ist dieses fehlende Trottoir ein wichtiger Bestandteil. Für die Ausarbeitung des Konzeptes für ein Trottoir- und Fusswegnetz wurde damals vom Gemeinderat eine Kommission eingesetzt. Die fehlende Fusswegverbindung ist für Schüler, Kindergärtner und Fussgänger eine wichtige Verbindung vom Gebiet Guferwald und Dorfzentrum zum Schulhaus Obergufer. Zudem ist der künftigen Schulorganisation mit der Thematik "Zentralisierung der Schulräumlichkeiten" beim bestehenden Schulhaus Obergufer Rechnung zu tragen. Diese würde den Fussgängerverkehr intensivieren. Die Trottoirs entlang der Landstrassen sind seit Jahren stetig weiter ausgebaut worden, sodass heute in unserem Dorfgebiet nur noch ein paar ganz wenige, kurze Abschnitte ohne Trottoir sind. Diese Strecken sollten ausgebaut werden. Ein wichtiges Thema ist auch die Kurve an den Grundstücken Nr. 1726, 4320, 4318, 4319 und 1481. Die Buschauffeure haben bei der Kurve wenig Platz, um die Kurve zu fahren.

Erklärung Bedarf eines Überbauungsplanes im Zusammenhang mit dem fehlenden Trottoir

Die Gemeindevorsteherung schlägt vor, die Problematik gleich wie die Strassensanierung, Abschnitt Samina bis Gruabastrasse, anzugehen. Auch dort handelte es sich um eine Landstrasse und die angrenzenden Grundstücksbesitzer mussten viel Boden für das Trottoir abgeben.

Durch einen Überbauungsplan mit nicht anbaupflichtigen Baulinien konnte einerseits ortsplanerisch auf die bestehende Situation bzw. das Ortsbild reagiert und

andererseits den privaten Grundstückbesitzern für den Verlust des abgetretenen Bodens entgegengekommen werden. Die Zusammenarbeit zwischen Land und Gemeinde hat sehr gut funktioniert. Triesenberg als zuständige Gemeinde bzw. die Raumplanungskommission hat den Überbauungsplan zusammen mit dem Zuständigen für Raumentwicklung des Landes erstellt. Die Kosten für den Überbauungsplan hat die Gemeinde Triesenberg getragen. Gleichzeitig sind Verhandlungen zwischen den Privaten und Land/Gemeinde geführt worden. Federführend war dabei der Vertreter vom Land. Gut Ding braucht Weile. Von der Idee eines Überbauungsplanes bis zur Realisierung sind ca. 6 Jahre vergangen. Das Resultat aber ist sehr gut und kann sich sehen lassen. Beim zu erstellenden Trottoir im Sennwis fällt ortsplanerisch auf, dass die Gebäude auf den Grundstücken Nr. 1486, 1722, 1723, 1724 und weiter unten Richtung Dorfzentrum, sich nahe dem Strassenraum befinden.

Am 29. Mai 2018 hat der Gemeinderat die Schaffung eines Überbauungsplanes mit nicht-anbaupflichtigen Baulinien entlang der Bergstrasse, als Rahmenbedingung für den Landerwerb, befürwortet.

Die Bau- und Raumplanungskommission wurde in mehreren Sitzungen (2. Mai 2018, 5. Dezember 2018, 13. Februar 2019 und 7. November 2019) mit einbezogen und informiert.

Am 13. April 2021 hat das Amt für Bau und Infrastruktur dem Entwurf "Überbauungsplan Sennwis" zugestimmt. Die Zusagen der betroffenen Grundstückseigentümer liegen vor.

Nach dem Erlass des Überbauungsplanes durch den Gemeinderat wird dieser öffentlich aufgelegt werden. Die Einsprachefrist dauert 14 Tage. Wenn keine Einsprachen gegen den Überbauungsplan eingehen und die Verträge betreffend Strassenauslösungen abgeschlossen sind, wird der Überbauungsplan durch das Amt für Bau und Infrastruktur genehmigt und abschliessend von der Gemeinde kundgemacht.

Der Überbauungsplan wird anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 1. Juni 2021 nochmals behandelt.

Auszug aus dem Leitbild

Eine Vision im Leitbild der Gemeinde im Bereich "Leben und Wohnen" lautet: "Triesenberg ist der attraktivste Wohnort in Liechtenstein". Die Schulqualität in Triesenberg ist ausserordentlich gut. Zudem ist für die Gemeinde eine gute und vor allem sichere Schulwegverbindung von grosser Wichtigkeit.

Dem Antrag liegt bei:

Überbauungsplan "Sennwis"_Plan

Überbauungsplan "Sennwis"_Planbeilage

Überbauungsplan "Sennwis"_Sonderbauvorschriften

Antrag Gemeindevorsteher

Der Gemeinderat erlässt den Überbauungsplan "Sennwis"

Beschluss

Der Gemeinderat erlässt den Überbauungsplan "Sennwis". (einstimmig)

Dienstbarkeiten	10.01.04
Benützungsrechte zulasten Gemeinde Triesenberg	10.01.04

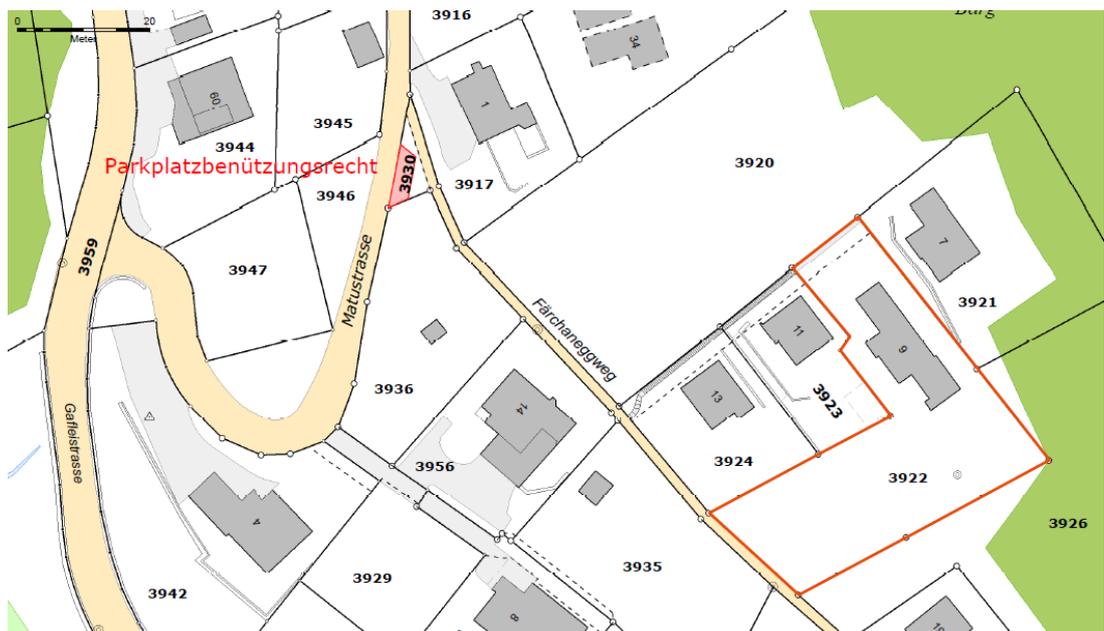
3. Parkplatzbenützungsrecht Matustrasse-Färchaneggweg, zulasten Grundstück Nr. 3930, zugunsten Nr. 3922 E

Sachverhalt/Begründung

Der Eigentümer des Grundstücks Nr. 3922, Färchaneggweg möchte ein Wohnhaus errichten. Der Färchaneggweg erfüllt die Kriterien einer Erschliessungsstrasse jedoch nicht. Gemäss Vorgabe des Amts für Bau und Infrastruktur ist deshalb beim Bau eines Wohnhauses ein Parkplatz in unmittelbarer Nähe nachzuweisen. Mit Email vom 15. Januar 2021 hat der Bauherr bei der Gemeinde angefragt, ob ihm die Gemeinde auf einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 3930 ein Parkplatzbenützungsrecht gewähren oder ihm die Teilfläche verkaufen würde.

In ihrer Sitzung vom 24. März 2021 befasste sich die Kommission für Liegenschaftshandel mit dem Ansuchen und stellte fest, dass die Gemeinde in der Umgebung diverse Restflächen besitzt und somit die Möglichkeit hat bauwilligen, wenn nötig und nachweislich nicht anders lösbar, bei Parkflächen Hand zu bieten. Die Kommission ist der Meinung, dass das Bauen wegen eines fehlenden Parkplatzes nicht verunmöglicht werden sollte.

Dem Ansuchen des Bauherrn soll deshalb entsprochen und eine Parkplatzfläche für ein Fahrzeug auf dem Grundstück Nr. 3930 in der Form einer Grunddienstbarkeit zugunsten des Grundstücks Nr. 3922 eingeräumt werden.



Sämtlich Kosten im Zusammenhang mit der Dienstbarkeitseinräumung (Vertragerstellung, Gebühren etc.) und die baulichen Massnahmen sowie der Unterhalt der Parkfläche obliegen dem Dienstbarkeitsnehmer.

Auszug aus dem Leitbild

Durch das zur Verfügung stellen von Parkplatzflächen entlang von bestehenden Strassen können weitere Strassenbauten vermieden werden und das Landschaftsbild des rheintalseitigen Wohn- und Feriengebiets bleibt erhalten, wie dies im Leitbild "Triesenberg läba, erläba", im Bereich "Umwelt und Landschaft" als Ziel formuliert ist.

Antrag Bauadministration

Der Gemeinderat genehmigt die Einräumung der Dienstbarkeit eines Parkplatzbenützungszulasten des Grundstücks Nr. 3930, zugunsten des Grundstücks Nr. 3922.

Diskussion

Ein Mitglied der Liegenschaftskommission erklärt die verschiedenen Varianten von Grundstücken, die für einen möglichen Parkplatz in Frage kamen. Schlussendlich sei das Grundstück Nr. 3930 die geeignetste Variante für einen Parkplatz, zumal das Grundstück anders kaum genutzt werden könne.

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt die Einräumung der Dienstbarkeit eines Parkplatzbenützungszulasten des Grundstücks Nr. 3930, zugunsten des Grundstücks Nr. 3922. (einstimmig)

Materialbeschaffung und Unterhalt
Server IT Sicherheit und Telefonie

02.03.03

02.03.03

4. Bewilligung des Kredits und Auftragsvergabe für die Erneuerung des Prozessleitsystems der Wasserversorgung

E

Sachverhalt/Begründung

Mehr als 100 Kilometer lang ist das Wasserleitungsnetz der Gemeinde Triesenberg. Damit ist es in etwa so gross wie diejenigen der Nachbargemeinden Triesen und Balzers zusammen und entspricht demjenigen der Stadt St. Gallen, was die Komplexität betrifft. Es ist damit auch das längste des Landes. Aus fünf Quellen liefert es jährlich 220 Millionen Liter Wasser bester Qualität zum Endverbraucher.

Wir alle sind auf die Versorgung mit ausreichend sauberem Trinkwasser zwingend angewiesen. Sicherheit und Qualität der Wasserversorgung haben deshalb

einen sehr hohen Stellenwert. Jonny Beck, Wassermeister der Gemeinde Triesenberg trägt die Verantwortung, dass das Leitungsnetz stets gut gewartet ist. Zudem wird das Leitungsnetz laufend erneuert und ausgebaut.

Die elektronische Steuerung der Wasserversorgung läuft im Wasserwerk der Gemeinde im Werkhof Guferwald zusammen. Das Prozessleitsystem wurde 2008 komplett erneuert. Das Prozessleitsystem der Gemeinde Triesenberg wird von der Firma Hach Lange GmbH, Rheineck, betreut. Diese hat die Gemeinde darauf hingewiesen, dass die elektronische Steuerung und das Telefonnetz für die Alarmierung nicht mehr den heutigen Sicherheitsstandards entsprechen. Die Firma Hach Lange GmbH hat deshalb vorgeschlagen, die IT-Sicherheit sowie die Alarmierung und Steuerung über das Telefonnetz auf den heutigen Stand der Technik zu bringen. Dazu soll das Prozessleitsystem erneuert, der veraltete Server durch einen neuen ersetzt und das IT- und Telefonnetzwerk für die Steuerung und die Alarmierung bei Störungen aktualisiert werden.

Die Computer-Arbeitsplätze der Mitarbeitenden im Gemeindewerkhof Guferwald sind seit geraumer Zeit mit einer Glasfaserleitung mit dem zentralen Server im Verwaltungsgebäude verbunden. Der Serverraum im Verwaltungsgebäude ist klimatisiert, alarmgesichert und wird elektronisch überwacht. Die Verantwortlichen haben deshalb beschlossen, den Server für die Steuerung der Wasserversorgung im Serverraum des Verwaltungsgebäudes unterzubringen. Im Budget der Gemeinde für 2021 wurden deshalb basierend auf Richtofferten CHF 50 000.– für die Erneuerung des Prozessleitsystems und rund CHF 10 000.– für die entsprechenden Anpassungen des IT-Netzwerks der Gemeinde vorgesehen.

Die Firmen Hach Lange GmbH, Rheineck, und HSL Informatik AG, Balzers, wurden gebeten, sich über die notwendigen Massnahmen abzusprechen und aktuelle Angebote für die Erneuerung des Prozessleitsystems, den Serveraustausch, den Standortwechsel des Servers und die Ertüchtigung des Netzwerks für die Steuerung und die Alarmierung bei Störungen zu erstellen. Diese Angebote und ein Übersichtsschema liegen dem Antrag bei.

Die Kosten belaufen sich demnach auf CHF 48 981.90 (inkl. MwSt.) für die Hard- und Software Lieferung sowie die Dienstleistungen der Firma Hach Lange GmbH. Für die Unterbringung des neuen Servers in der Gemeindeverwaltung sind Umbauten im IT-Netzwerk der Gemeinde notwendig. Die Offerte der Firma HSL für diese Umbauten sieht Kosten in der Höhe von CHF 12 366.15 (inkl. MwSt.) vor.

Der im Werkhof Guferwald eingebaute Coreswitch hat nicht genügend freie Anschlüsse, die für die zusätzlichen Verbindungen zwischen dem Server im Verwaltungsgebäude und dem EDV-Rack im Werkhof benötigt werden. Der Austausch des Switches erklärt die leichten Mehrkosten gegenüber dem Budget. Das Gesamtbudget im IT-Bereich wird trotzdem eingehalten werden.

Die Erneuerung des Prozessleitsystems, der Austausch der veralteten Hardware und die Aktualisierung des IT- und Telefonnetzwerks für die Steuerung und Alarmierung der Wasserversorgung ist Wassermeister Jonny Beck und Fachsekretär Franz Gassner ein dringendes Anliegen. Damit werden die Qualität und die Sicherheit der Wasserversorgung für die Zukunft gesichert.

Auszug aus dem Leitbild

Triesenberg ist gemäss Leitbild der attraktivste Wohnort in Liechtenstein und sauberes Trinkwasser das wohl wichtigste Grundnahrungsmittel. Eine zuverlässige

sige und sichere Versorgung mit Trinkwasser in ausreichender Menge und Qualität ist eine wesentliche Grundlage dafür, dass sich die Einwohnerinnen und Einwohner in Triesenberg wohlfühlen. Dazu benötigt die Verwaltung eine moderne und sichere IT-Infrastruktur.

Dem Antrag liegt bei:

20210408 Schema Steuerung Wasserversorgung 34507-1
20210408 Angebot Hach 34507-1_CCa IT Sicherheit_Umstellung Telefonie
20210408 AGB_2017-01-02_Deutsch_Hach_CS
20210198_HSL_Wasserversorgungsserver_Integration

Antrag Fachsekretariat Öffentlichkeitsarbeit, Informatik und Kultur

1. Der Gemeinderat bewilligt einen Kredit in der Höhe von CHF 61 500.– für die Erneuerung des Prozessleitsystems sowie die Arbeiten zur Erhöhung der IT-Sicherheit für die Steuerung und Alarmierung bei Störungen der Wasserversorgung.
2. Der Gemeinderat vergibt die Aufträge für die Erneuerung des Prozessleitsystems, den Serveraustausch, den Standortwechsel des Servers und die Erüchtigung des Netzwerks für die Steuerung und die Alarmierung bei Störungen gemäss beiliegenden Angeboten an die Firma Hach Lange GmbH, Rheineck, und die Firma HSL Informatik, Balzers.

Beschluss

1. Der Gemeinderat bewilligt einen Kredit in der Höhe von CHF 61 500.– für die Erneuerung des Prozessleitsystems sowie die Arbeiten zur Erhöhung der IT-Sicherheit für die Steuerung und Alarmierung bei Störungen der Wasserversorgung. (einstimmig)
2. Der Gemeinderat vergibt die Aufträge für die Erneuerung des Prozessleitsystems, den Serveraustausch, den Standortwechsel des Servers und die Erüchtigung des Netzwerks für die Steuerung und die Alarmierung bei Störungen gemäss beiliegenden Angeboten an die Firma Hach Lange GmbH, Rheineck, und die Firma HSL Informatik, Balzers. (einstimmig)

Weitere Rettungsorganisationen
Gemeindeschutz

04.02.06
04.02.06

5. Neuausrichtung Zivilschutz / Umsetzung der Gruppe "Gemeindeschutz" - Genehmigung und Rekrutierung

E

Sachverhalt/Begründung

Im Falle von Katastrophen- und Notlagen sind zum Schutze der Bevölkerung diverse Massnahmen notwendig, die zweckmässiger Weise von der betroffenen Örtlichkeit unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten organisiert werden. Bricht beispielsweise bei einem Blackout die Stromversorgung zusammen,

funktionieren die herkömmlichen Telekommunikationsmittel und weitere systemrelevante Infrastruktureinrichtungen nicht mehr. Im Hinblick auf dieses Szenario gilt es, in den Gemeinden sogenannte Notfalltreffpunkte zu organisieren. An diesen vordefinierten Treffpunkten werden die Einwohner über das Ereignis informiert und bei Bedarf notfallmässig versorgt. In Abhängigkeit vom jeweiligen Szenario sind vor Ort noch weitere Leistungen (Verpflegung, Notunterkünfte und Betreuung, Evakuierungen) zum Schutz der Bevölkerung sicherzustellen. Im Bevölkerungsschutzgesetz (BSchG; LGBl.2007 Nr. 139) ist vorgesehen, dass diese Aufgaben von gemeindeeigenen Zivilschutzgruppen erledigt werden.

Da es ungeachtet aller Anstrengungen bislang nicht gelang, in jeder Gemeinde eine Zivilschutzgruppe aufzubauen und die bestehenden Gruppen mit latenten Rekrutierungsproblemen zu kämpfen haben, lancierte das Land in Abstimmung mit den Gemeinden im Jahre 2017 das Projekt "Neuausrichtung des Zivilschutzes in Liechtenstein". Das im Sommer 2019 vorgelegte Reorganisationsprojekt machte deutlich, dass sich die Rekrutierung der zusätzlich benötigten Zivilschutzangehörigen resp. der Aufbau neuer Zivilschutzgruppen in Gemeinden ohne entsprechende Organisation als überaus anspruchsvoll gestalten würde. Aus diesem Grund beschloss die Vorsteherkonferenz an ihrer Sitzung vom 31. Oktober 2019 zu prüfen, ob geeignete Alternativen zum bislang avisierten System einer gemeindeeigenen Zivilschutzgruppe existieren.

Der von der Arbeitsgruppe vorgelegte Vorschlag betreffend die Organisation der auf Ebene der Gemeinden sicherzustellenden Leistungsaufträge stellt der Gemeinde frei, mit welchen Partnern die vom Land gemeinsam mit der Fachgruppe "Gemeindeschutz" formulierten Leistungsaufträge umgesetzt werden (s. Beilage Bericht „Organisationsvorschlag Gemeindeschutz vom 14.08.2020). Gemeinden mit funktionierenden Zivilschutzgruppen wird empfohlen, die anstehenden Aufgaben mit diesem bereits etablierten Hilfsdienst zu organisieren. Kann nicht auf eine bestehende Zivilschutzgruppe zurückgegriffen werden, eröffnet das vorliegende Konzept der Gemeinde die Möglichkeit, das zur Erbringung der aufgezeigten Schutzvorkehrungen notwendige Einsatzteam anderweitig zu formieren.

Anlässlich einer am 31. August 2020 im Gemeindesaal Gamprin organisierten Informationsveranstaltung stellten die in der Arbeitsgruppe vertretenen Gemeindevorsteher den interessierten Angehörigen des Zivilschutzes die angedachte Lösung vor. Auf Grund der dabei gefallenen Voten darf festgehalten werden, dass die aktuell tätigen Zivilschutzgruppen gewillt sind, einen substantiellen Beitrag im Rahmen des Gemeindeschutzes zu leisten.

Nachdem die Vorsteherkonferenz an ihrer Sitzung vom 24. September 2020 den Vorschlag zur Errichtung eines Gemeindeschutzes im Grundsatz gutgeheissen hat, wurde das Vorhaben den Führungsorganen der Gemeinden (FOG-Unterland: 02.11.2020; FOG-Oberland: 04.11.2020) präsentiert. Die Einrichtung eines Gemeindeschutzes erachten beide FOG (Führungsorgane der Gemeinden) für notwendig. Das diesbezüglich vorgeschlagene Konzept wird von beiden Stäben unterstützt.

Die erfolgreiche Umsetzung des Gemeindeschutzes auf Ebene der Gemeinde hängt massgeblich von der Kompetenz und dem Engagement der mit dieser Aufgabe betrauten Koordinationspersonen (Chef und Stellvertreter) ab. Als Hilfestellung zur Rekrutierung geeigneter Kandidaten hat die Arbeitsgruppe ein entsprechendes Anforderungsprofil entworfen (s. Beilage Bericht Organisationsvorschlag Gemeindeschutz vom 14.08.2020; Anhang 4 Anforderungsprofil Koordinationspersonen).

Verbindliche Aussagen zu den mit dem Gemeindefchutz einhergehenden finanziellen Aufwendungen sind derzeit noch nicht möglich. Gemäss Art. 37 BSchG trägt das Land die Kosten für die Aus- und Weiterbildung der Koordinationspersonen sowie der Mitglieder der Einsatzteams. Die Anschaffungen von Material und Ausrüstung sowie die Besoldung von Einsätzen gehen wie bis anhin zu Lasten der Gemeinde (BSchG Art. 38 und 39). Hinsichtlich des Kostenumfanges werden aber letztlich die für die Umsetzung der einzelnen Leistungsaufträge gewählten Lösungen verantwortlich sein: Eine Leistungsvereinbarung mit einem privaten Unternehmen dürfte ungleich andere Kosten als beispielsweise eine verwaltungsinterne Leistungserbringung generieren. Die Kostendiskussion kann dementsprechend erst nach Vorlage eines konkreten Organisationsvorschlags geführt werden.

Sind die Koordinationspersonen auf Seiten der Gemeinden bis Ende Mai 2021 einmal bestimmt, formuliert die Fachgruppe Gemeindefchutz unter Federführung des Amtes für Bevölkerungsschutz anschliessend den ersten Leistungsauftrag (Notfalltreffpunkte). Das entsprechende Konzept, auf Grundlage dessen die Gemeinde ihre individuelle Lösung zur Umsetzung des Leistungsauftrags evaluiert, sollte den verantwortlichen Koordinationspersonen noch im dritten Quartal dieses Jahres zur Verfügung gestellt werden können. Über die Art und Weise der Umsetzung und den damit verbundenen Kosten hat der Gemeinderat voraussichtlich noch Ende dieses Jahres zu entscheiden. Die Formulierung und Umsetzung der verbleibenden drei Leistungsaufträge (Verpflegung, Notunterkünfte und Betreuung, Evakuierungen) erfolgt in den Jahren 2022/23.

Auszug aus dem Leitbild

Wie es das Leitbild "läba.erläba." der Gemeinde Triesenberg unter der Rubrik "Leben und Wohnen" aufführt, fühlen sich die Einwohnerinnen und Einwohner sicher. Sämtliche Rettungsorganisationen sind jederzeit für den Ernstfall gerüstet.

Dem Antrag liegt bei:
Konzept Gemeindefchutz Liechtenstein

Antrag Fachsekretariat Gemeinderat, Personal und Soziales

1. Der Bericht „Konzept Gemeindefchutz“ vom 14. August 2020 wird zur Kenntnis genommen.
2. Zur Sicherstellung der vier, von der Gemeinde im Falle einer Katastrophen- oder Notlage zu erbringenden Leistungsaufträge (a) Notfalltreffpunkte, b) Verpflegung, c) Notunterkünfte und Betreuung, d) Evakuierungen) wird eine im Auftrag der Gemeinde operierende Gruppe "Gemeindefchutz" eingerichtet.
3. Der Gemeindevorsteher wird zusammen mit dem Vorsitzenden der Sicherheitskommission beauftragt, dem Gemeinderat bis spätestens Ende April 2021 eine für die Leitung des Gemeindefschutzes geeignete Koordinationsperson sowie deren Stellvertretung vorzuschlagen.

4. Die in Abstimmung mit der Verwaltung durch die Koordinationspersonen zu erarbeitende Umsetzung der einzelnen Leistungsaufträge und die damit einhergehenden Kosten werden dem Gemeinderat nach Erstellung zur Genehmigung vorgelegt.

Beschluss

Die Anträge 1 bis 4 werden genehmigt. (einstimmig)

Natur- und Landschaftsschutz 09.04.09
Eingriff in Natur und Landschaft 09.04.09

- 6. Umbau und Sanierung Ferienhaus, Grundstück Nr. 3485, Vordersilum, / Zustimmung Eingriff in Natur und Landschaft und aufgrund Gemeindegesetz** E

Sachverhalt/Begründung

Bauvorhaben	Umbau / Sanierung Ferienhaus
Grundstück Nr.	3485, Vordersilum
Zone	Übriges Gemeindegebiet
Gefahrenzone	Rutschung, blaue Zone, mittlere Gefahr Sturz, blaue Zone, mittlere Gefahr

Eingriff in Natur und Landschaft

Der Eigentümer des Grundstücks Nr. 3485 plant die Sanierung seines bestehenden Ferienhauses. Die Sanierung umfasst eine Verstärkung der Gebäudehülle auf Grund der Steinschlaggefahr, die Erstellung einer neuen Terrasse inkl. Steinschlagschutz sowie die Erstellung bzw. der Einbau einer PV-Anlage ins Dach. Gemäss derzeit gültigem Zonenplan der Gemeinde Triesenberg liegt das Grundstück im "Übrigen Gemeindegebiet" und somit ausserhalb der Bauzone. Die Erstellung oder wesentliche Änderung von Bauten und Anlagen ausserhalb von Bauzonen gelten gemäss Gesetz zum Schutz von Natur und Landschaft als Eingriffe in Natur und Landschaft, weshalb das Amt für Bau und Infrastruktur über das Ämterkoordinationsverfahren nach Baugesetz das Baugesuch dem Amt für Umwelt zur Beurteilung zugestellt hat.

Das Amt für Umwelt hat am 22. März 2021 in der Sache des Bauherrn, aufgrund des durchgeführten Verfahrens wie folgt entschieden:

Das Amt für Umwelt spricht sich für die Bewilligung des Eingriffs in Natur und Landschaft unter folgenden Auflagen aus:

- Die Energiegewinnungsanlage (PV-Anlage) ist optisch bestmöglich in das vorhandene Erscheinungsbild des bestehenden Gebäudes zu integrieren. Die Umsetzung dieser Auflage hat nach Massgabe der Richtlinie Sonnenenergieanlagen der Gemeinde Triesenberg zu erfolgen.
- Die Fassadensanierung, die Terrasse und der Steinschlagschutz der Terrasse sind mit landschaftlich unauffälligen und ortsbildtypischen Materialien umzusetzen.
- Die eingereichten Unterlagen vom 1. März 2021 (Einreichung Baugesuch) sind integrierte Bestandteile dieser Bewilligung. Änderungen sind vorgängig

dem Amt für Umwelt zu melden und sind von diesem sowie der Standortgemeinde genehmigen zu lassen.

Zustimmung aufgrund Gemeindegesetz

Das Ferienhaus befindet sich gemäss derzeit gültigem Zonenplan im "Übrigen Gemeindegebiet". Gemäss Bauordnung sind dem "Übrigen Gemeindegebiet" jene Flächen zugeordnet, die weder einer Bauzone noch Zonen anderer Nutzung zugeteilt sind. Hier ist nur die bisherige Nutzungsart zulässig. Neubauten sind ausgeschlossen. Erweiterungen sind bis zu 1/3 des bestehenden Bauvolumens (Messweise nach einschlägiger SIA-Norm) und ohne Nutzungsänderung einmalig möglich. Der Umbau bzw. die Sanierung des Ferienhauses entsprechen der Bauordnung.

Gemäss Gemeindegesetz, Artikel 52, Absatz 6, muss über Bauansuchen ausserhalb der Bauzone der Gemeinderat entscheiden.

Auszug aus dem Leitbild

Die Vision im Leitbild der Gemeinde lautet: Triesenberg ist das bevorzugte Naherholungsgebiet in Liechtenstein. Die Erstellung oder wesentliche Änderung von Bauten und Anlagen ausserhalb von Bauzonen gelten gemäss Gesetz zum Schutz von Natur und Landschaft als Eingriffe in Natur und Landschaft und müssen dementsprechend bewilligt werden.

Dem Antrag liegt bei:
Gesuchsunterlagen
Situationsplan 1:2000

Antrag Leiter Hochbau

1. Der Gemeinderat spricht sich im Sinne der Rücksprache mit der Regierung nach Artikel 13, Absatz 2 NSchG, unter den oben aufgeführten Auflagen, für die Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft betreffend Umbau und Sanierung Ferienhaus aus.
2. Der Gemeinderat stimmt dem Baugesuch ausserhalb der Bauzone aufgrund des Gemeindegesetzes zu.

Beschluss

1. Der Gemeinderat spricht sich im Sinne der Rücksprache mit der Regierung nach Artikel 13, Absatz 2 NSchG, unter den oben aufgeführten Auflagen, für die Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft betreffend Umbau und Sanierung Ferienhaus aus.
2. Der Gemeinderat stimmt dem Baugesuch ausserhalb der Bauzone aufgrund des Gemeindegesetzes zu.

Die Anträge 1 und 2 werden genehmigt. (einstimmig)

Vernehmlassungen 01.01.05
Vernehmlassungen 2021 01.01.05

7. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Eisenbahngesetzes (EBG; Umsetzung von EU-Richtlinien) E

Sachverhalt/Begründung

Der Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Eisenbahngesetzes (EBG; Umsetzung von EU-Richtlinien) wurde der Gemeinde zur Stellungnahme bis spätestens 16. Juni 2021 übermittelt.

Zusammenfassung aus dem Vernehmlassungsbericht

Im Jahr 1967 wurde in Liechtenstein das Gesetz über das Eisenbahnwesen (LGBI. 1968 Nr. 3) geschaffen. Dieses Gesetz wurde in den Jahren 2010 und 2011 totalrevidiert und hat seither nur eine marginale Änderung erfahren.

Aufgrund der EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins ist Liechtenstein verpflichtet, EWR-Recht im Eisenbahnbereich umzusetzen. Da sich das europäische Eisenbahnrecht seit der Totalrevision des Eisenbahngesetzes massiv weiterentwickelt hat, ist das bestehende Eisenbahngesetz entsprechend den in der Zwischenzeit ins EWR-Abkommen übernommenen bzw. sich im EWR-Übernahmeverfahren befindenden EU-Rechtsakte anzupassen.

Im EWR-Übernahmeprozess wurde aufgrund der speziellen Situation Liechtensteins im Eisenbahnbereich versucht, eine Komplettausnahme zur Richtlinie 2012/34/EU zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums und den künftig zu übernehmenden Eisenbahnrechtsakten zu verhandeln. Eine Komplettausnahme zur Richtlinie 2012/34/EU wurde aber seitens der EU-Kommission nach jahrelangen Verhandlungen mit Verweis auf eine etwaige Präjudizwirkung auf andere EU-Staaten insbesondere mit Verweis auf die konsistente Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union abgelehnt. Einzig eine Ausnahme zur Lieferung von Passagierzahlen wurde seitens der EU-Kommission im EWR-Übernahmebeschluss zur Richtlinie 2012/34/EU akzeptiert. Der entsprechende EWR-Übernahmebeschluss zur Richtlinie 2012/34/EU und damit zusammenhängende Rechtsakte wurde seitens Liechtensteins im März 2020 freigegeben.

Das sogenannte 4. Eisenbahnpaket (Verordnung (EU) 2016/796 sowie Richtlinien (EU) 2016/797 und (EU) 2016/798) befindet sich ebenso im EWR-Übernahmeprozess. Aus Effizienzgründen soll dieses gleichzeitig mit der Richtlinie 2012/34/EU in dieser Vernehmlassung mitberücksichtigt werden.

Die Umsetzung der genannten Eisenbahnrichtlinien soll einerseits mit der gegenständlichen Revision des Eisenbahngesetzes sowie andererseits mit der Abänderung bzw. Neuschaffung verschiedener Verordnungen zum Eisenbahngesetz erfolgen.

Auszug aus dem Leitbild

Wie es das Leitbild der Gemeinde Triesenberg "Triesenberg läba erläba." Im Bereich "Politik" vorsieht, sind der Bevölkerung die Grundlagen für getroffene Entschiede des Gemeinderates bekannt.

Dem Antrag liegt bei:
Schreiben der Regierung vom 17. März 2021
Vernehmlassungsbericht

Antrag Gemeindevorsteher

Der Gemeinderat entscheidet, ob auf die Vorlage eingegangen wird und wenn ja, wer eine Stellungnahme ausarbeitet.

Beschluss

Der Gemeinderat entscheidet, keine Stellungnahme abzugeben. (einstimmig)

Vernehmlassungen	01.01.05
Vernehmlassungen 2021	01.01.05

8. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Entsendegesetzes E

Sachverhalt/Begründung

Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Entsendegesetzes wurde der Gemeinde zur Stellungnahme bis spätestens 22. Juni 2021 übermittelt.

Zusammenfassung aus dem Vernehmlassungsbericht

Das liechtensteinische Entsendegesetz hat in den letzten vier Jahren bereits zwei Revisionen erfahren. Die erste diente der Umsetzung des Massnahmenpakets zur Einführung gleich langer Spiesse und verstärkte den Vollzug durch das AVW und die ZPK. Die zweite diente der Umsetzung der Durchsetzungsrichtlinie 2014/67/EU und hatte vor allem zum Ziel, die Zusammenarbeit zwischen den EWR-Staaten zu erleichtern und wesentliche Begriffe der Entsenderichtlinie neu zu definieren, um die Scheinselbstständigkeit und Scheinentsendungen besser bekämpfen zu können.

Der vorliegende Entwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/957, mit der die Entsenderichtlinie in einigen Kernbereichen abgeändert wird: Entsandten Arbeitnehmern soll nicht mehr nur der im Aufnahmemitgliedstaat geltende Mindestlohn garantiert werden, sondern die gesamte Entlohnung, wie sie sich aus dem im Aufnahmemitgliedstaat geltenden Recht ergibt. Entsendungen, die länger als 12 bzw. 18 Monate dauern, sollen grundsätzlich dem gesamten Arbeitsrecht des Aufnahmemitgliedstaats unterstellt sein. Die Pflichten der Beteiligten beim Personalverleih werden geklärt.

In Liechtenstein werden einige der vorgesehenen Neuerungen im Wesentlichen schon länger angewandt, so insbesondere die Bestimmungen über die geschuldete Entlohnung und die Verpflichtungen von Verleihern und Einsatzbetrieben bei Entsendungen mit Verleihkonstellationen. Gleichwohl verlangt die Umsetzung der Richtlinie in diesen und weiteren Bereichen Abänderungen des Entsendegesetzes.

Auszug aus dem Leitbild

Wie es das Leitbild der Gemeinde Triesenberg "Triesenberg läba erläba." Im Bereich "Politik" vorsieht, sind der Bevölkerung die Grundlagen für getroffene Entscheide des Gemeinderates bekannt.

Dem Antrag liegt bei:
Schreiben der Regierung vom 24. März 2021
Vernehmlassungsbericht

Antrag Gemeindevorsteher

Der Gemeinderat entscheidet, ob auf die Vorlage eingegangen wird und wenn ja wer eine Stellungnahme ausarbeitet.

Diskussion

Der Gemeindevorsteher wird sich anlässlich der Vorsteherkonferenz am 29. April 2021 bei den anderen Gemeindevorstehern kundig machen, ob Stellungnahmen seitens der Gemeinden abgegeben werden. Der Gemeinderat ist sich einig, keine Stellungnahme abzugeben, wenn dies seitens anderer Gemeinden nicht auch gemacht wird.

Beschluss

Der Gemeinderat entscheidet, unter Vorbehalt der anderen Gemeinden, keine Stellungnahme abzugeben.

9. Berichte aus den Kommissionen

Sicherheitskommission

Der Vorsitzende hat sich mit der Elternvereinigung und dem Gemeindepolizisten Josef Beck zu einer Besprechung getroffen. Dabei ging es um die Schulwegsicherung, speziell um das "Elterntaxi". Der Gemeindepolizist hat bereits mehrfach gefährliche Situationen vor dem Schulhaus gesehen, die Anlass dazu geben, die Eltern aufzufordern, die Schulkinder so wenig wie möglich, zur Schule zu bringen. Die Schulleitung wird ein Schreiben an die Eltern verfassen, um sie auf die gefährliche Situation hinzuweisen und sie abermals zu sensibilisieren.

10. Information zu aktuellen Baugesuchen

Neubau Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung, Egga
Ruurd Boomsma und Magdalena Hilbe, Schlosstrasse 9

Abbruch / Neubau Ferienhaus, Stafel
Brigitta Wenaweser-Egli, Schaan

Abbruch / Neubau Hofladen, Kleintierstall, Nebenbauten, Böda
Beat Schädler, Chalberrütistrasse 70

Triesenberg, 18. Juni 2021

Christoph Beck
Gemeindevorsteher

Nicole Eberle
Protokoll